

Satzung

der Stadt Wolfsburg über die Teilnahme an der Schulverpflegung sowie die Erhebung von Gebühren im Primarbereich

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert am 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191), sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert am 28.06.2023 (Nds. GVBl. S. 700), hat der Rat der Stadt Wolfsburg am 28.09.2023 beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die von der Stadt Wolfsburg begründete Einrichtung für die Abgabe von Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle (Mittags- und Nachmittagsverpflegung) im Primarbereich.
- (2) Zum Geltungsbereich gehören alle Grundschulen und Primarbereiche von Gesamtschulen und Förderschulen sowie der Sekundarbereich der Peter-Pan-Schule, die am Verpflegungskonzept der Stadt Wolfsburg teilnehmen.
Der Geltungsbereich der Gebührensatzung erweitert sich automatisch auf alle Grundschulen, die dem Verpflegungskonzept angeschlossen werden.
- (3) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Schule, erbringt mit dieser Einrichtung für die Inanspruchnahme der Mittags- und Nachmittagsverpflegung eine steuerbefreite Leistung i.S.d. § 4 Abs. 23 Umsatzsteuergesetz (UStG) mit folgenden Aufgaben:

Vorhalten und Einsatz von:

- a) technischer und personeller Ausstattung für das Verpflegungskonzept an den Grundschulen sowie für zeitlich begrenzte Übergangslösungen in Form einer Warmverpflegung.
 - b) Räumlichkeiten, insbesondere Küchen und (Mehrzweck-) Speiseräume.
 - c) Vorrichtungen für den Verzehr von Speisen an Ort und Stelle, z.B. Tische, Stühle, Warmhaltevorrichtungen, Geschirr, Besteck.
 - d) Rücknahme- und Entsorgungssystemen für Speisereste.
 - e) Spüldiensten.
- (2) Die Stadt Wolfsburg kann die Durchführung der Aufgabe als Gesamtaufgabe oder Teilaufgabe ganz oder zeitlich begrenzt durch gesonderte vertragliche Regelungen auf Dritte übertragen.

§ 3 Nutzungsberechtigte

Die Einrichtung steht den Schüler*innen, Lehrkräften und dritten Personen an den Grundschulen, die an dem Verpflegungskonzept teilnehmen, für die Inanspruchnahme der Mittags- und Nachmittagsverpflegung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zur Verfügung.

§ 4 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, wer an der Mittags- und Nachmittagsverpflegung angemeldet ist oder als Sorgeberechtigte*r oder diesen gleichgestellte Personen, bei dem das Kind den Lebensmittelpunkt hat, oder als Pflegeeltern in Vollzeitpflege im Sinne des § 33 SGB VIII eine*n Schüler*in zur Mittags- und Nachmittagsverpflegung angemeldet hat.

§ 5 Anmeldung

- (1) Die Nutzung der Einrichtungen bzw. die Entgegennahme von Speisen und Getränken setzt voraus, dass der/die Schüler*in oder die sonstige Person zuvor angemeldet worden ist bzw. sich angemeldet hat.
- (2) Die Anmeldung erfolgt schriftlich durch Ausfüllen eines gesonderten Anmeldebogens durch den/die Sorgeberechtigte*n.
 - a) Die Anmeldung kann in der Regel nur für das gesamte Schuljahr erklärt werden und bindet grundsätzlich zur Teilnahme an der Verpflegung bzw. zur Gebührenentrichtung in dem gesamten Schuljahr.
 - b) Die Anmeldung verlängert sich regelmäßig um ein weiteres Schuljahr, sofern keine Abmeldung nach § 6 Abs. 1 und 2 erfolgt.
 - c) Die Anmeldung im laufenden Schuljahr ist in der Regel nur mit einem Vorlauf von zwei Wochen zum Ende des Monats möglich. Wirksam wird die Anmeldung zum 01. des Folgemonats.
- (3) Sonstige Personen, können sich ebenfalls schriftlich durch Ausfüllen eines Anmeldebogens zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung anmelden. Im Falle der Minderjährigkeit erfolgt die Anmeldung durch den/die gesetzliche*n Vertreter*in.
- (4) Sofern an der besuchten Schule eine Verpflegung unter Beachtung von Allergien oder Unverträglichkeiten möglich ist und diese gewünscht wird, ist die Erforderlichkeit durch ein ärztliches Attest zu belegen. Wird kein entsprechendes Attest eingereicht, kann keine Anmeldung erfolgen.

§ 6 Abmeldung

- (1) Die folgenden Regelungen zur Abmeldung gelten in der Regel im Zusammenhang mit der Abmeldung vom Ganzttag im Grundschulbereich. Die Abmeldung ist schriftlich durch Ausfüllen eines gesonderten Formblattes durch den/die Sorgeberechtigte*n gegenüber dem Schulsekretariat oder dem Geschäftsbereich Schule beim Team Schulverpflegung zu erklären.
- (2) Die Abmeldung von der Mittags- und Nachmittagsverpflegung für das kommende Schuljahr muss mit einer Frist von zwei Wochen bis zum Ende des Schuljahres erfolgen. Erfolgt keine Abmeldung innerhalb dieser Frist, verlängert sich die Anmeldung regelmäßig für die Zeit ab dem nächsten 01.08. um ein weiteres volles Schuljahr.
- (3) Die Teilnahme an der Mittags- und Nachmittagsverpflegung und die damit verbundene Gebührenpflicht endet abweichend von Abs. 2 ohne besondere Erklärung mit Ende des Schuljahres, in dem der/die Schüler*in auf eine Schule der Sekundarstufe wechselt.
- (4) Erfolgt eine Beendigung der Teilnahme am Ganzttag ohne Abmeldung gemäß Abs. 1 und 2, meldet die Stadt Wolfsburg ihrerseits den/die Schüler*in ab Kenntnisnahme der Beendigung von der Schulverpflegung ab. Die Gebührenpflicht bleibt bis zum Endes des Kalendermonats der Abmeldung bestehen.

- (5) Eine unterjährige Abmeldung von der Mittags- und Nachmittagsverpflegung ist in der Regel in folgenden Fällen zulässig:
- a) Abmeldung von der Teilnahme am Ganzttag,
 - b) Schulwechsel zu einer Schule, die nicht am in § 1 Abs. 2 genannten Verpflegungskonzept teilnimmt oder
 - c) Vorlage einer ärztlich nachgewiesenen Notwendigkeit der Spezialernährung, die nicht im Rahmen des Verpflegungskonzeptes abgedeckt werden kann.
 - d) Zum Ende des Schulhalbjahrs

Die unterjährige Abmeldung von der Mittags- und Nachmittagsverpflegung muss mit einer Frist von zwei Wochen bis zum Ende des Kalendermonats erfolgen.

§ 7 Zeitlich befristete Abmeldung (Abbestellung)

- (1) Eine zeitlich befristete Abmeldung (Abbestellung) ist aus zwingenden Gründen, in denen der/die Schüler*in die Schule mindestens zwei Wochen durchgehend nicht besuchen kann (Krankheit oder Reha-Maßnahme), möglich.
- (2) Eine automatische Abbestellung erfolgt bei genehmigten schulischen Veranstaltungen, an denen keine Mittags- und Nachmittagsverpflegung stattfindet, beispielsweise bei Klassenfahrten und Studientagen.
- (3) Eine Erstattung der Gebühren für die entfallenen Verpflegungstage ist nur nach den Vorschriften des § 14 möglich.

§ 8 Änderungen von Verpflegungstagen und/oder Menülinien

- (1) Eine Veränderung der Verpflegungstage ist nur im Zusammenhang mit der Änderung der Teilnahme am Ganzttag möglich. Sie ist mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende durch die/den Sorgeberechtigte*n schriftlich durch Ausfüllen eines gesonderten Formblattes im Schulsekretariat zu erklären. Wirksam wird die Änderung zum 01. des Folgemonats.
- (2) Eine Änderung der Menülinie ist durch die/den Sorgeberechtigte*n frühestmöglich schriftlich durch Ausfüllen eines gesonderten Formblattes mitzuteilen und wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt umgesetzt. Im Falle von Sonderessen bei Lebensmittelunverträglichkeiten/-allergien kann es wegen notwendigen Vorplanungen zu einer Verzögerung kommen.

§ 9 Höhe der Benutzungsgebühr

- (1) Die Gebühr beträgt für die Schüler*innen 4,50 Euro je Verpflegungstag. Ab dem 01.08.2024 beträgt die Gebühr für die Schüler*innen 5,00 Euro je Verpflegungstag.
- (2) Die Höhe der Jahresgebühr wird anhand der durchschnittlichen Anzahl an Verpflegungstagen bestimmt und per Bescheid (Jahresgebührenbescheid) festgesetzt.
- (3) Die Jahresgebühr richtet sich nach der Anzahl der Verpflegungstage pro Woche, an denen der/die Schüler*in zur Teilnahme an der Mittags- und Nachmittagsverpflegung angemeldet ist und berechnet sich gemäß den nachfolgenden Tabellen.

Abonnementsgebühren für Schüler*innen ab 01.02.2024		
Verpflegungstage pro Woche	Gebührenhöhe	
	Pro Jahr	Pro Monat
5 Tage	810,00 €	67,50 €
4 Tage	648,00 €	54,00 €
3 Tage	486,00 €	40,50 €
2 Tage	324,00 €	27,00 €
1 Tag	162,00 €	13,50 €

Abonnementsgebühren für Schüler*innen ab dem 01.08.2024		
Verpflegungstage pro Woche	Gebührenhöhe	
	Pro Schuljahr	Pro Monat
5 Tage	900,00 €	75,00 €
4 Tage	720,00 €	60,00 €
3 Tage	540,00 €	45,00 €
2 Tage	360,00 €	30,00 €
1 Tage	180,00 €	15,00 €

- (4) Für sonstige Personen beträgt die Gebühr 5,40 Euro je Verpflegungstag und berechnet sich nach der folgenden Tabelle.

Abonnementsgebühren für sonstige Personen		
Verpflegungstage pro Woche	Gebührenhöhe	
	Pro Schuljahr	Pro Monat
5 Tage	972,00 €	81,00 €
4 Tage	777,60 €	64,80 €
3 Tage	583,20 €	48,60 €
2 Tage	388,80 €	32,40 €
1 Tag	194,40 €	16,20 €

- (5) Die Gebührensätze können ohne eine Änderung dieser Satzung jeweils zum 01.08. eines Jahres um bis zu 10 vom Hundert erhöht werden.

§ 10 Ermäßigung der Benutzungsgebühr

Die Gebühr nach § 9 kann auf Antrag entfallen, wenn ein Nachweis aufgrund des Bildungs- und Teilhabepaketes des Bundes vorgelegt wird. Der Nachweis ist im Geschäftsbereich Schule beim Team Schulverpflegung vorzulegen.

§ 11 Fälligkeit und Entrichtung der Benutzungsgebühr

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt, zu dem die schriftliche Anmeldung gem. § 5 erklärt worden ist, bei laufender Teilnahme jeweils am 01.08. eines Jahres für das gesamte Gebührenjahr und endet nach Maßgabe des § 6 dieser Satzung.

- a) Der/die Gebührenschuldner*in wird nach Entstehung der Gebührenpflicht durch einen schriftlichen Bescheid zur Gebührenentrichtung herangezogen.
- b) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Laufend wird die Gebühr zum letzten Werktag des jeweiligen Monats fällig.

§ 12 Erstattung der Benutzungsgebühren

- (1) Eine Erstattung nicht wahrgenommener Verpflegungstage ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Bei der Festlegung des Jahrespreises sind Verpflegungsausfälle durch Krankheit, Klassenfahrten, Schulausflüge und sonstige Abwesenheiten berücksichtigt.
- (2) Eine anteilige Erstattung der Verpflegungsgebühr ist nur möglich, wenn die Verpflegung aufgrund eines durch den Schulträger zu vertretenden Grundes oder einer krankheitsbedingten Abwesenheit oder einer Reha-Maßnahme von mehr als zwei Wochen durchgehend nicht erfolgt.
- (3) Die Erstattung erfolgt einmal jährlich nach Ablauf des Schuljahres.

§ 13 Verfahren bei Nichtzahlung

- (1) Rückständige Gebühren werden im Zwangsvollstreckungsverfahren eingezogen.
- (2) Befindet sich der/die Gebührenschuldner*in trotz Mahnung mit mehr als drei Monatsbeträgen im Zahlungsrückstand, so ist die Stadt Wolfsburg berechtigt, ihrerseits eine Abmeldung des/der Schüler*in von der Verpflegung vorzunehmen.
- (3) Der/die Gebührenschuldner*in wird von der Stadt Wolfsburg vorab schriftlich über die geplante Abmeldung informiert.

§ 14 Wirksamkeit von Erklärungen

Alle Erklärungen bezüglich der Teilnahme an der Mittags- und Nachmittagsverpflegung und der Gebührenabrechnung (An- und Abmeldungen, Änderungen, Krankmeldungen usw.) müssen für ihre Wirksamkeit von dem/der Gebührenschuldner*in grundsätzlich schriftlich gegenüber dem Geschäftsbereich Schule abgegeben werden.

§ 15 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Der Geschäftsbereich Schule der Stadt Wolfsburg ist berechtigt, die für die Organisation und Abrechnung der Mittags- und Nachmittagsverpflegung notwendigen personenbezogenen Daten der Schüler*innen und deren Sorgeberechtigten sowie der sonstigen Personen zu verarbeiten.
- (2) Er ist auch berechtigt, die im Zusammenhang mit der Anmeldung zum Ganzttag vorliegenden Datenbestände der Schulen zu verarbeiten, sofern es sich um Daten von Schüler*innen und deren Sorgeberechtigten handelt, die an der Mittags- und Nachmittagsverpflegung teilnehmen.
- (3) Es werden nur die Daten verarbeitet, die für die Organisation und Abwicklung der Mittags- und Nachmittagsverpflegung im Rahmen des Konzepts nach § 1 Abs. 2 benötigt werden. Eine Weitergabe der Daten erfolgt nur an Dritte, die in die Schulverpflegung eingebunden sind.
- (4) Die Schulsekretariate sind berechtigt, die notwendigen Daten im Auftrag der Stadt Wolfsburg zu erheben und an den Geschäftsbereich Schule zur weiteren Verarbeitung weiterzuleiten.
- (5) Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und das Niedersächsische Datenschutzgesetz (NDSDG) in der jeweils gültigen Fassung finden Anwendung.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2024 in Kraft.

Satzung öffentlich bekannt gemacht:	07.07.2023
Satzung in Kraft getreten am:	01.08.2023
1. Satzungsänderung öffentlich bekannt gemacht:	___.__.2023
1. geänderte Satzung in Kraft getreten am:	___.__.2023

Wolfsburg, ___.__.2023

Der Oberbürgermeister